

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0753(20)
vom 14.12.04

15. Wahlperiode**

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) – BT- Drs. 14/4228

und

zu den Änderungsanträgen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90 / Die Grünen

Berlin, 13. Dezember 2004

Hausadresse:
BDA im Haus der Deutschen Wirtschaft
Breite Straße 29
10178 Berlin

Briefadresse:
BDA im Haus der Deutschen Wirtschaft
11054 Berlin

Tel. +49 (0) 30 / 20 33 -0
Fax +49 (0) 30 / 20 33 -1055

<http://www.bda-online.de>

I. Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz)

Artikel 1 – Änderung des Vierten SGB

zu Nummer 3 – § 22 Abs. 1

Zum 1. Januar 2003 wurde für Einmalzahlungen das Zuflussprinzip eingeführt. Aus Gründen der einheitlichen Rechtsanwendung sollte hier keine Ausnahme geschaffen werden. Laut Begründung soll die Bundesagentur für Arbeit den Gesamtsozialversicherungsbeitrag auf Einmalzahlungen entrichten, „wenn der Arbeitgeber ungeachtet seiner Insolvenz die Einmalzahlung ausgezahlt hätte“. Unklar bleibt, wie diese hypothetische Auszahlung festgestellt werden soll. Die Ausweitung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags beim Insolvenzgeld auf nicht zugeflossene Einmalzahlungen ist auch unter dem Aspekt der Arbeitgeberbelastung durch die allein von Arbeitgebern finanzierte Insolvenzgeldumlage (§ 359 Abs. 1 SGB III) abzulehnen. Ziel von gesetzgeberischen Maßnahmen muss es vielmehr sein, die Belastung der Wirtschaft durch die in den letzten Jahren sehr hohe Insolvenzgeldumlage zu vermindern. Dies hat auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt gefordert (BR-Drucksache 557/03 vom 26.09.2003, Beschluss, Seite 12).

zu Nummer 5 - § 23 c

Die gesetzliche Klarstellung und Vereinheitlichung der beitragsrechtlichen Beurteilung von Arbeitgeberleistungen während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen bringt Rechtssicherheit bei den Arbeitgebern, die sich bislang lediglich auf die langjährige Praxis – nämlich die Beitragsfreiheit – verlassen konnten. Sie ist deswegen sinnvoll und erforderlich. Die Herausnahme der betroffenen sonstigen Einnahmen aus dem Entgeltbegriff ist eine praktikable Lösung. Eine Einfügung der Regelung in den Kontext des § 14 SGB IV, der den Begriff des Arbeitsentgelts definiert, wäre jedoch systematischer.

zu Nummer 6 a) bb) - § 28 a

Bereits in der Stellungnahme der BDA zum „Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, durch das § 28 a SGB IV dahingehend geändert wurde, dass ab dem 1. Januar 2006 Meldungen nur noch im maschinellen oder elektronischen Meldeverfahren erfolgen dürfen, wurde auf die Belastung vieler kleiner und mittlerer Unternehmen durch die Neuregelung hingewiesen. Viele dieser



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz)

Berlin, 13. Dezember 2004

durch die Neuregelung hingewiesen. Viele dieser Unternehmen führen ihre Meldungen heute entweder ganz oder teilweise manuell durch. In Unternehmen, in denen wenige Meldungen erfolgen, lohnt sich die Anschaffung eines Computers mit Internetzugang und der Erwerb der umfangreicheren - und entsprechend teureren - Software nicht. Teilweise wird die Jahresmeldung per Datenfernübertragung, alle anderen Meldungen jedoch manuell erzeugt. Bereits die Verpflichtung zur maschinellen *oder* elektronischen Meldung bedeutete für eine Vielzahl kleiner Unternehmen eine Kosten- und Organisationsbelastung, da ab dem 1. Januar 2006 ein Computer zur Erstellung der Meldungen erforderlich ist und das bislang durchgeführte manuelle Meldeverfahren entfällt. Die jetzt vorgesehene Verpflichtung zur Übermittlung aller Meldungen per Datenfernübertragung bedeutet für diese Betriebe eine noch größere Belastung. Entweder sind sie zur Anschaffung eines internetfähigen Computers und entsprechender Software, der Schulung eines Mitarbeiters zur Anwendung des Programms und zur Anmeldung des Verfahrens oder zur Übergabe der Vorgänge an einen Steuerberater (Outsourcing) gezwungen.

Es sollte daher eine Ausnahme geschaffen werden und diesen Unternehmen aus den zuvor genannten Gründen auch nach dem 1. Januar 2006 die Möglichkeit eingeräumt werden, Meldungen manuell abzugeben.

zu Nummer 6 b) - § 28 a

Das Anliegen, Beitragszahler nach jahrelanger Beitragsentrichtung nicht überraschend schutzlos zu stellen, wird von der BDA ausdrücklich begrüßt. Allerdings muss der Aufwand, der für dieses Ergebnis erforderlich ist, möglichst gering gehalten werden. In Unternehmen ohne mitarbeitende Familienangehörige erzeugt die neue Meldepflicht überflüssigen Verwaltungsaufwand. Deshalb ist es zu begrüßen, dass die zusätzlich abgefragten Merkmale auf Ehegatten oder Lebenspartner beschränkt werden. So wird der Verwaltungsaufwand zumindest reduziert.

Für alle Versicherten (also z.B. auch für mitarbeitende Verwandte) muss jedoch sichergestellt sein, dass sie die Möglichkeit haben, eine verbindliche Auskunft über ihren Versichertenstatus zu erlangen. Deshalb muss entweder eine gesetzliche Klarstellung erfolgen oder eine entsprechende Verwaltungspraxis der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit sichergestellt werden.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob der jetzt auf vier Jahre begrenzte Rückerstattungszeitraum von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen in Fällen, in denen keine Bindungswirkung der Bundesagentur für Arbeit besteht, deutlich erweitert werden müsste.



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz)

Berlin, 13. Dezember 2004

Die derzeitigen Probleme bestünden im Übrigen nicht, wenn die Bundesagentur für Arbeit leistungsrechtlich an die Entscheidungen der Einzugsstellen über den Versichertenstatus gebunden wäre.

zu Nr. 9 - § 28 g

Die Regelung, dass der Arbeitgeber einen vom Arbeitnehmer allein zu tragenden Beitrag ohne zeitliche Beschränkung vom Lohn des Arbeitnehmers (nachträglich) einbehalten kann, ist unbedingt erforderlich. Ohne die Ergänzung könnte sich die Situation einstellen, dass der Arbeitgeber den Beitragsanteil des Arbeitnehmers, der sich auf zusätzlich 0,45 Prozent in der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. auf 0,25 in der sozialen Pflegeversicherung beläuft, zu tragen hätte.

zu Nrn. 11 und 18 - §§ 28 o Abs. 1, § 111 Abs.1 Nr. 4

Sinnvoll ist die ausdrückliche Klarstellung, dass die Auskunfts- und Vorlagepflicht des Arbeitnehmers aus § 28 o Abs. 1 SGB IV bei mehreren Beschäftigungen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern besteht. Dies gilt auch für die Einführung eines Bußgeldtatbestands wegen einen Verstoßes gegen diese Verpflichtung des Arbeitnehmers. Es ist zu begrüßen, dass den Arbeitgebern so die Abrechnung in der Gleitzone erleichtert werden soll.

In vielen Fällen – gerade im Niedriglohnsektor - entstehen Probleme bzw. drohen Nachforderungen deshalb, weil der Arbeitgeber nicht oder zu spät über weitere Beschäftigungen und das jeweilige Arbeitsentgelt informiert wird. In verschiedenen Branchen verursacht die notwendige Zusammenrechnung mehrerer geringfügig entlohnter Beschäftigungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) hohen Verwaltungsaufwand, wenn das Gesamtentgelt in die Gleitzone fällt. Der Arbeitgeber muss in diesen Fällen nicht nur eine spezielle Berechnungsformel anwenden, sondern für eine korrekte Abrechnung jeden Monat das monatlich ausgezahlte Arbeitsentgelt der jeweils anderen Arbeitgeber kennen.

Eine bußgeldbewehrte Verpflichtung des Arbeitnehmers kann eine gewisse Erleichterung herbeiführen. Der Verwaltungsaufwand bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge bleibt jedoch. Außerdem besteht weiterhin das Problem, dass der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Abrechnung das Arbeitsentgelt kennen muss, das der Arbeitnehmer beim jeweils anderen Arbeitgeber verdient hat. Insbesondere bei schwankenden Bezügen hilft eine Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Auskunft nicht weiter. In vielen Fällen erfährt der Arbeitnehmer nämlich erst durch die Abrechnung seinen monatlichen Verdienst – zu spät für den jeweils anderen Arbeitgeber. Eine korrekte und pünktliche Abrechnung ist vom Arbeitgeber also kaum zu realisieren. Hinzu kommt, dass



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz)

Berlin, 13. Dezember 2004

die Abrechnung in der Gleitzone durch den Pflegezuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung die Abrechnung in der Gleitzone weiter verkompliziert.

Letztendlich kann nur die Abschaffung der Pflicht zur Zusammenrechnung aus § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV im Bereich der sehr niedrig entlohn-ten geringfügigen Beschäftigungen die bestehenden Probleme bei Mehrfachbeschäftigungen zufrieden stellend lösen.

Artikel 16

Beitragsüberwachungsverordnung

Nach § 4 Abs. 4 der Beitragsüberwachungsverordnung werden Arbeit-geber zur Abgabe eines Korrekturbeitragsnachweises für zurückliegen-de Kalenderjahre durch einen sog. Korrektur-Beitragsnachweis ver-pflichtet. Die Vorschrift geht auf den durch das „Zweite Gesetz für mo-derne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ abgeschaffte sog. Summen-abgleich (§ 28 k SGB IV) zurück. Nach der Streichung des § 28 k SGB IV ist die Abgabe eines Korrektur-Nachweises also obsolet. Absatz 4 der Beitragsüberwachungsverordnung sollte deswegen gestrichen wer-den, um die Arbeitgeber von überflüssigem Verwaltungsaufwand zu entlasten.

II. Stellungnahme des Bundesrates vom 5. November 2004

zu 1 d)

Das „Verwaltungsvereinfachungsgesetz“ enthielt in der Entwurfsfassung vom 23. Juni 2004 („Wirtschaftlichkeitsstärkungsgesetz“) in Art. 1 Nr. 8 (§ 28 f SGB IV) die Absätze 4 und 4 a, die die Einführung der Daten-übertragung für alle Meldungen und Beitragsnachweise sowie je einer Inkassostelle zur Weiterleitung von Beitragsnachweisen und Beiträgen für jede Kassenart vorsahen.

Der Bundesrat empfiehlt in seiner Stellungnahme, in jedem Bundesland eine Inkassostelle einzurichten und den Ländern eine Option für eine gemeinsame Inkassostelle einzuräumen. Eine solche Regelung brächte gerade nicht die von den Arbeitgebern befürwortete Entlastung mit sich. In den Betrieben entsteht hoher Verwaltungsaufwand dadurch, dass Meldungen, Beitragsnachweise und Beiträge an viele unterschiedliche Einzugsstellen abgegeben bzw. überwiesen werden müssen. Wird je-weils eine Inkassostelle pro Bundesland geschaffen, würden insbeson-dere überregional tätige Arbeitgeber weiterhin mit mehreren zuständi-gen Stellen konfrontiert.



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz)

Berlin, 13. Dezember 2004

Die Änderung aus der Entwurfsfassung vom 23. Juni 2004 in Art. 1 Nr. 8 (§ 28 f SGB IV) sollte also unbedingt unverändert wieder aufgenommen werden. Wie bereits in der Stellungnahme zum „Wirtschaftlichkeitsstärkungsgesetz“ ausgeführt, muss die zentrale Stelle alle vom Arbeitgeber abzuführenden Beiträge entgegennehmen und weiterleiten, damit die gewünschten Entlastungen eintreten. Dazu gehören neben den Beiträgen für die freiwillig Versicherten auch die Umlagen U 1 und U 2 im Rahmen der Entgeltfortzahlung. Schließlich müsste sie auch die Meldungen, Beitragsnachweise und Beiträge für die geringfügig Beschäftigten entgegennehmen und weiterleiten.

zu Nr. 19

Artikel 8 Nr. 3b (neu) - § 104 SGB IX

Die Regelung sieht eine eigenständige gesetzliche Grundlage vor, die die Bundesagentur für Arbeit zur Beauftragung von Integrationsfachdiensten für die Vermittlung arbeitsuchender schwer behinderter Menschen unter Einsatz der zugewiesenen Mittel aus dem Ausgleichsfonds ermächtigen soll.

Die BDA begrüßt den Ansatz in der Stellungnahme des Bundesrates, dass die Ausrichtung der Integrationsfachdienste auf die Vermittlung schwer behinderter Menschen sichergestellt werden soll. Die Integrationsfachdienste, die wirtschaftsnah arbeiten und sich an den Bedürfnissen der Stellen anbietenden Unternehmen ausrichten, leisten für die Besetzung von Arbeitsplätzen mit schwer behinderten Menschen einen wichtigen Beitrag. Dies ist gerade in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit unverzichtbar. Da sich die Integrationsämter von ihrer Ausrichtung her nach eigenen Angaben nicht in der Lage sehen, die Integrationsfachdienste in ihrer derzeitigen Kapazität und mit der vorrangigen Ausrichtung auf Vermittlung aufrecht zu erhalten, ist es entscheidend, dass die Bundesagentur für Arbeit die Integrationsfachdienste mit den Mitteln aus der Ausgleichsabgabe zur Vermittlung einsetzen kann. Da der Bundesagentur für Arbeit hierfür allerdings ab 2005 weniger Mittel zur Verfügung stehen, besteht die dringende Sorge, dass es faktisch doch zu einer veränderten Ausrichtung bei den Integrationsfachdiensten kommen und die vorrangige Aufgabe, schwerbehinderte Menschen bei der Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen, nur noch in schwächerem Maße wahrgenommen wird.



Stellungnahme zum Entwurf eines
Gesetzes zur Vereinfachung der
Verwaltungsverfahren im Sozialrecht
(Verwaltungsvereinfachungsgesetz)

Berlin, 13. Dezember 2004

Artikel 8 Nr. 3c (neu) - § 111 Abs. 5 SGB IX

Mit der Regelung soll klargestellt werden, dass unter der sog. Strukturverantwortung der Integrationsämter für die Integrationsfachdienste rein organisatorische Aufgaben zu verstehen sind. Diese bestehen danach in der Bereitstellung eines angemessenen Angebots an Integrationsfachdiensten entsprechend dem Bedarf und der Inanspruchnahme durch die Rehabilitationsträger und der Bundesagentur für Arbeit.

Unklar bleibt damit auch weiterhin, für welche konkreten Aufgaben die Integrationsämter die für die Strukturverantwortung bezüglich der Integrationsfachdienste zugewiesenen Mittel aus der Ausgleichsabgabe einzusetzen haben. Mit der Formulierung „organisatorische Aufgabe“ erfolgt keine Klarstellung. Entscheidend ist, dass die Strukturverantwortung nicht in Form einer pauschalen, nicht leistungsbezogenen Auskehrung von Mitteln zum Erhalt der Dienste wahrgenommen wird. Strukturverantwortung auszuüben kann vielmehr nur heißen, dass die Integrationsfachdienste durch ausreichende Aufträge, die unter den Bedingungen des Leistungswettbewerbes vergeben werden, in ihrer Ausrichtung und Kernkompetenz der Integration und Vermittlung bestehen können. Bedauerlicherweise hat es der Gesetzgeber bei der letzten Novellierung mit der Übertragung der Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste versäumt, den Integrationsämtern auch einen neuen Aufgabenschwerpunkt zur Integration und Vermittlung zu geben. Es war inkonsequent, die Strukturverantwortung bei den Integrationsämtern anzusiedeln und damit einhergehend Mittel aus der Ausgleichsabgabe zuzuweisen, ohne den Aufgabenbereich der Integrationsämter in diesem Sinne zu erweitern. Vor diesem Hintergrund ist eine enge Abstimmung der Integrationsämter insbesondere mit der Bundesagentur für Arbeit entscheidend, um einen sinnvollen Einsatz der Mittel für die Ausübung der Strukturverantwortung sicherzustellen. Ansonsten ist zu befürchten, dass die Mittel sachwidrig von den Integrationsämtern nur in ihren eigenen Aufgabenbereichen verwandt werden.

III. Änderungsanträge der Fraktionen SPD und Bündnis 90 / Die Grünen

Änderungsantrag 11

zu Art. 4 Nr. 13 a neu - § 248 SGB V

Die Berücksichtigung von Beitragssatzveränderungen bei Versorgungsbezügen im Gleichklang mit den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bedeutet einen gewissen Verwaltungsmehraufwand für die



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz)

Berlin, 13. Dezember 2004

Zahlstellen und die Unternehmen, sofern sie „Selbstzahler“ sind. Der Grundsatz der Gleichbehandlung von Versorgungsempfängern und Rentenbeziehern spricht jedoch für eine fortlaufende Berücksichtigung von Beitragssatzveränderungen bei Versorgungsbezügen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens sollte sichergestellt werden, dass eine zentrale Stelle, z. B. das BMGS, alle Beitragssatzveränderungen der einzelnen gesetzlichen Krankenkassen erfasst und für Arbeitgeber und Zahlstellen - am einfachsten im Internet - stets aktuell verfügbar hält.

Änderungsantrag 16

zu Artikel 6 Nr. 6 a – neu - § 118 SGB VII

Der Änderungsantrag ist zu begrüßen. Durch die vorgesehene Ergänzung kann die Bereitschaft von Berufsgenossenschaften zu Fusionen gesteigert werden.



Stellungnahme zum Entwurf eines
Gesetzes zur Vereinfachung der
Verwaltungsverfahren im Sozialrecht
(Verwaltungsvereinfachungsgesetz)

Berlin, 13. Dezember 2004